

4. schriftliche Bestätigung der/des ausgewählten Therapeutin/Therapeuten, über die Durchführung der Behandlung der Teilleistungsstörung

5. Schriftliche Bestätigung der/des Klassenlehrerin/Klassenlehrers

Es soll bestätigt werden, dass schulische Maßnahmen (Förderklassen, Förderunterricht) nicht ausreichend sind, um die Teilleistungsstörung (Legasthenie/Dyskalkulie) zu beheben oder zu mildern.

6. Kopien aller Zeugnisse (Zwischen-/Jahreszeugnis) ab der 1. Klasse

Falls gewünscht, besteht Gesprächsmöglichkeit mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes im Amt für Jugend und Familie Freising

Hinweis: Es wird gebeten, sämtliche erforderlichen Unterlagen nur komplett einzureichen.

Weitere Hinweise:

- ▶ Die/Der ausgewählte Therapeutin/Therapeut muss zur Behandlung von Teilleistungsstörungen im Landkreis Freising anerkannt sein.
- ▶ Gutachter und Therapeut dürfen nicht die gleiche Person sein.
- ▶ Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, werden i. d. R. 40 Therapieeinheiten bewilligt. Wenn eine Fortsetzung der Therapie notwendig ist, ist nach 40 erbrachten Stunden dem Amt für Jugend und Familie Freising von der/dem Therapeutin/Therapeuten ein Zwischenbericht vorzulegen. Von den Eltern bzw. des/der Sorgeberechtigten ist ein Weiterführungsantrag erforderlich (formlos). Falls die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, können weitere 25 Therapieeinheiten bewilligt werden. Die Therapie ist mit 65 Therapieeinheiten abzuschließen. Zum Ende der Therapie ist ein Abschlussgutachten vorzulegen.
- ▶ Die Hilfe wird frühestens ab Antragseingang gewährt. Eine rückwirkende Hilfestellung ist nicht möglich. Wir weisen darauf hin, dass bei bereits begonnener Therapie die Kosten für die Therapieeinheiten, die zwischen Antragstellung und Hilfebescheid abgehalten werden, bei negativer Entscheidung des Amtes für Jugend und Familie Freising nicht übernommen werden. Wir empfehlen daher, mit der Therapie erst zu beginnen, wenn der Kostenübernahmebescheid vorliegt.
- ▶ Es ist darauf zu achten, dass mit der Therapie innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen wird.
- ▶ Die Therapie darf nicht länger als 3 Monate unterbrochen werden.
- ▶ Ausgenommen der Schulferien soll die Therapie 1 x wöchentlich stattfinden.
- ▶ Das Kind oder der Jugendliche soll zusätzlich weiterhin am Förderunterricht der Schule teilnehmen.
- ▶ Vorlage der Zeugnisse (Kopie), jeweils nach deren Erhalt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das

Amt für Jugend und Familie Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising,

Telefon (08161) 600 230, Fax (08161) 600 609, E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de